

125

# Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 3

Kronstadt, 10 Januar

1848

## Oesterreichische Monarchie. Siebenbürgen.

Kronstadt, 7. Jan. Die vom löbl. Publikum aufgestellte Commission hat uns soeben eine Einladung und den Actienvertrag zu dem Bau eines neuen Theater- und Redoutegebäudes in unserer Stadt übermacht; wir beeilen uns dem freundlichen Besuch sogleich entgegen zu kommen, indem wir beides zur Deffentlichkeit bringen.

### Einladung.

Der innere und äußere Rath dieser k. freien Stadt hat mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung, den Bau eines Theater- und Redoutegebäudes, durch Actien beschlossen, in dieser Absicht den weiter unten nachfolgenden, für die Actien-Übernehmer günstigen Vertrag festgestellt, ferner zur Ausführung dieser Bauten, sowohl:

- a) die Baustelle in der sogenannten Bürger-schießstatt,
- b) das an Ort und Stelle des Bauplazes befindliche Baumaterial, wozu auch die rückwärts angrenzende Bastei mitgerechnet ist, angewiesen, endlich
- c) hierzu das diesem Publikum zustehende anschließliche Recht, Maskenbälle zu geben, für das neu zu bauende Redoutegebäude für das Publikum in Anspruch genommen.

Die unterzeichnete Commission erlaubt sich daher, im Namen und Auftrag des löbl. Publikums, alle Diejenigen, welche sich bei diesem Bauunternehmen durch Actien zu betheiligen, und ein Kapital nicht nur sicher und nutzbringend anzulegen, sondern auch dies gemeinnützige Unternehmen zu fördern wünschen, hiermit zur Unterzeichnung von Actien einzuladen, und zugleich aufzufordern, ihren diesfälligen Entschluß, bis Ende März l. J. bei einem der Mitglieder dieser Commission, nämlich den Magistratsräthen Stephan von Clofius und August v. Roth, so wie den Wahlbürgern Friedrich Schneider und Franz v. Greiffing, mündlich oder schriftlich anzuzeigen, und dagegen Vormerkscheine in Empfang zu nehmen.

Kronstadt, den 7. Jänner 1848.

Die vom Publikum aufgestellte Commission.

Der diesfällige Actienvertrag lautet:

### Actienvertrag

oder Bedingungen, unter welchen das Kronstädter Publikum den Bau eines Theater- und Redoutegebäudes beschlossen hat.

Nachdem von Seire dieses Stadtpublikums der Bau eines Theater- und Redoutegebäudes in hiesiger Stadt mittelst einer durch Actien oder partielle Schuldscheine zusammenzubringenden Kapitals beschlossen worden, und die Ausführung dieses Unternehmens vermöge hoher Subernalverordnung vom 10. Subernalzahl 10. Magistratszahl 10. die Bewilligung erhalten hat; so ist zwischen dem Publikum und den Actionairs oder seinen diesfälligen Gläubigern Folgendes zur bindenden Richtschnur abgeschlossen und festgesetzt worden.

#### §. 1.

Der Kostenbetrag des Baues eines den Bedürfnissen der hiesigen Einwohner angemessenen Theater- und Redoutegebäudes, zu 60000 fl. C.M. angenommen, soll durch Actien aufgebracht und gedeckt werden.

#### §. 2.

Es werden 600 Actien zu 100 fl. C.M. unter den Unterschriften des Publikums und Beidruckung des städtischen Siegels, auf die Namen der ursprünglichen Eigenthümer lautend, ausgefertigt.

#### §. 3.

Die Einzahlung der Gelder hat mit dem Beginne und mit dem Weiterschreiten der Bauten, die im Herbst des Jahres 1850 beendet werden sollen, gleichen Schritt zu halten, und ist in 5 Terminen zu 20 fl. C.M. von fünf zu fünf Monaten zu erfolgen, und zwar:

den	"	"	1848
"	"	"	1848
"	"	"	1849
"	"	"	1849
"	"	"	1850

Die Empfangsbestätigung, der eingezahlten Gelder hat durch den Kassier und Kontrolleur des durch die Stadtbehörde und die Actionaire eingesetzten und gewählten Verwaltungsausschusses (§. 6) zu geschehen, und Diejenigen, die den festgesetzten Zahlungstermin nicht einhalten, und nach dreimaligen innerhalb dreier Monate

in den Kronstädter Zeitungen durch die Angabe der Nummern der Schuldverschreibungen geschehenen Anforderung ihre Verbindlichkeit nicht erfüllen, machen sich dadurch der Theilnahme und des bereits eingezahlten Geldbetrags für immer verlustig.

## §. 4

Das Publikum, als Eigenthümer des Grundes und Bodens, so wie des darauf zu erbauenden Theater- und Redoutegebäudes, bezieht auch die davon zu gewärtigenden sämtlichen Einkünfte, und gewährt den Actionairen als seinen Gläubigern für eine jede in ihrem Besitz habende Actie einen Zinsbetrag von fünf und einem halben Gulden in C. M. und zwar von der Zeit an, wo die Gebäude vollendet dastehen und zur Benutzung geeignet sein werden, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß dieser Zinsfuß von 5½ fl. für eine Actie nur allein durch das reine Erträgniß der gedachten Gebäudes gedeckt werden soll, daß mithin die Gläubiger oder Actionaire auch mit geringern Jahresinteressen (in diesem Falle von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Dividenden) vorlieb zu nehmen haben, wosferne das reine Erträgniß der Gebäude zur Bezahlung der festgesetzten höchsten Jahreszinsen von 5½ fl. per Actie nicht zureichen sollten. Die den Actien beigefügten und fällig gewordenen Coupons werden nach geschehener Bekanntmachung in den Kronstädter Zeitungen, wie hoch die Dividenden sich stellen, jedes Jahr unterm 10. von dem Kassier des Verwaltungsausschusses ausbezahlt. Die Coupons, welche 3 Jahre nach Verfall weder zur Zahlung präsentirt, noch als verloren angegeben werden, sind als ungültig zu betrachten, und die unerhobenen Dividenden verfallen dem Publikum.

## §. 5

Das Theater- und Redoutegebäude dient den Actionairen bis zur gänzlichen Einlösung der Actien zum speciellen Pfand, und sie haben, da sie dadurch Hypothekargläubiger der Gebäude sind, als solche das Recht zu verlangen, daß die gesammten Einkünfte, in so lange sie nicht 5½ Prozent übersteigen, und in so weit sie nicht zu unumgänglich nothwendigen Verwaltungskosten und Hauptreparaturen an den Gebäuden, so wie zu denjenigen, welche durch Elementarereignisse herbeigeführt werden, erforderlich sind, (da die kleineren Reparaturen und diejenigen, welche durch des Pächters oder seiner Leute Verschulden nothwendig geworden sind, durch den Pächter auf eigene Kosten hergestellt werden müssen) zur Bezahlung der Dividenden, und bei Mehreinnahmen über 5½ Prozent zur Auslösung der Actien verwendet werden.

## §. 6

Das Publikum überträgt die Leitung und Beaufsichtigung der Bauten, die Einnahmen und Ausgaben der dazu bestimmten Gelder, die Controlle über selbe, so wie den Akt der Affekuranz der Gebäude gegen Feuer und die Verpachtung der Localitäten, jedoch letzteres nur unter Einholung der Genehmigung des Ma-

gistrates, einem aus acht Mitgliedern bestehenden Verwaltungsausschusse, welche aus der Mitte des innern und äußern Rathes je aus zwei und zwei Mitgliedern als einem Theile und andern Theils aus den bei diesen Bauten betheiligten Actionairen mit möglichster Berücksichtigung hausachverständiger und rechnungskundiger Männer zusammengesetzt ist. Dieser Verwaltungsausschuß hat ferner jedes Jahr ein Budget unter besonderer Rücksicht auf die Zahl der zur Einlösung zu bringenden Actien zu entwerfen und der Behörde mit der Jahresrechnung zu unterlegen, worauf dieselbe, nachdem sie revidirt und unbeanstandet gefunden, der Oeffentlichkeit durch die Kronstädter Zeitungen übergeben wird. Der Verwaltungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Sekretär, Kassier und Kontrolleur, welche sich, nachdem sie von der Stadtbehörde bestätigt, den laufenden Geschäften zu unterziehen und die gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse in Ausführung zu bringen haben. Sämmtliche Funktionen, ausgenommen die des den Bau leitenden Architekten, werden als Ehrenämter unentgeltlich verwaltet.

## §. 7

Der Kassier ist verpflichtet, die eingezahlten Gelder, bis auf eine für kleine Zahlungen berechnete Summe, zur Sicherheit derselben entweder auf dem Rathhause oder in der Sparkasse gegen Quittung zu deponiren, und ist im Unterlassungsfall für jeden Schaden, der daraus erwächst, verantwortlich.

## §. 8

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden von den betreffenden Körperschaften, zu denen sie gehören, auf drei Jahre ernannt. Nach Ablauf von drei Jahren treten von den zuerst Gewählten zwei Mitglieder nach dem Loose aus, und werden durch andere aus den betreffenden Körperschaften durch neue Wahl ersetzt; jedoch ist die Wiedererwählung derselben gestattet.

## §. 9

Hinsichtlich der Ausführung der von der Behörde genehmigten Bauten, ist der Verwaltungsausschuß verpflichtet, darauf zu sehen, daß der Bau nach dem vorgelegten Plane ausgeführt werde, und es darf derselbe nur dann eine Abweichung davon gestatten, wenn dringende und unvorhergesehene Umstände sie nothwendig machen, wenn die Behörde davon in Kenntniß gesetzt war, und dieselbe genehmigte.

## §. 10

Wosferne die Allodialcasse dazu hinlängliche disponible Geldmittel hat; so behält sich das Publikum das Recht vor gleich anfänglich bei der Ausgabe der Actien sich mit Actien, nach Umständen bis auf 100 Stücke, gleich jedem andern Gläubiger und mit eben demselben Interessenbezug dafür zu betheiligen, späterhin aber je nach seinen Geldkräften, um die Gebäude von der darauf haftenden Schuld zu befreien, jährlich 1 bis 10 Actien durch Verloosung im Sinne des folgenden §. 11

an sich zu lösen, ohne jedoch für solche eingelöste Actien einen Zinsgenuß aus dem Gebäudeertragnisse weiter zu berechnen und zu beansprechen.

## §. 11

Die Verloosungen der durch das Publikum einzulösenden Actien werden alljährlich in Gegenwart des Verwaltungsausschusses im Saale des hiesigen Rathhauses, und zwar so lange Statt finden, als noch Actien existiren. Die Kammern der ausgelöseten Actien werden durch die hiesigen Zeitungen bekannt gemacht. Die Rückzahlung des Kapitals der ausgelöseten Actien erfolgt gegen Rückgabe der Actien und der noch nicht verfallenen Coupons jedesmal 2 Monate nach der Fälligkeit durch den Kassier des Verwaltungsausschusses, und es hört somit nach erfolgter Ausloosung und Bekanntmachung die Dividendenzahlung in dem Fall auf, wenn der Betrag nicht erhoben worden wäre.

## §. 12

Die Mittel zur Bezahlung der Dividenden oder der Interessen und Einlösung der Actien liefern die Pachteinnahmen der Redoute in der Karnevalszeit, des Theaters für die Winteraison, einer Restauration, eines Konditoreis und eines Kaffeehauslocales, und der für die Vermietung des Theaters im Sommer für außergewöhnliche Vorstellungen und des Saales für Concerte und andere sich ergebende Versammlungen eingehenden Gelder.

## §. 13

Nach völliger Einlösung der Actien und mit Justification der letzten Rechnung wird der Verwaltungsausschuß aufgelöst, und es hat die Behörde sodann die Gebäude sammt Inventarium und etwaigen Kassenbeständen in alleinige Verwaltung zu übernehmen.

## §. 14

Der gegenwärtige Vertrag, der auf der Rückseite der Actien abgedruckt ist, bildet die Grundlage der dem Publikum und den Actionairen gegenseitig zustehenden Rechte und Verpflichtungen, und wird durch Annahme einer Actie in allen Theilen als genehmigt und eingegangen angesehen.

**Mühlbach.** Von Seiten des Mühlbacher Stuhls wurden von der Kreisversammlung die Herrn Stuhlsrichter Johann Wachsmann und Obernotär Andre as Seiverth zu Deputirten für den nächsten Nationalconfluß gewählt.

**Keps,** 3. Januar. In der heute stattgefundenen Stuhlsversammlung wurden von Seiten des Kepscher Stuhls zu dem nächsten zu beginnenden Nationalconfluere die H. H. Friedrich von Ehrenfeld Bürgermeister, und Matthias Matthia Stuhlsnotär, zu Deputirten gewählt.

**Ungarn.**

(Fortsetzung der Adressdebatten.) Auf Somaths Antrag replicirte der Deputirte Kossuth vom Pesther Comitatus und stellte einen Gegenantrag. Er griff die Philosophie des Redners vor ihm in Bezug auf die

Adresse an, bezüglich derer er diametral entgegengesetzte Ansichten hege. Diese Laktik ist ihm ganz neu, unerwartet und er mißbilligt sie, denn der Redner hat den Kampf auf ein solches Terrain hinübergespielt, wohin er ihm nicht folgen könne. Er hat gesagt: Dank der Regierung und nebenbei die Beschwerden der Vergangenheit. Also nicht die von jetzt, also nicht die Alternative: Ob dieser Landtag ein Gravamina-Landtag oder ein solcher der Reform sein soll, sondern bloß verhüten will er das nicht einige Beschwerden der Gegenwart in die Adresse gelangen. Das wäre ein kleinlicher Sieg, es wäre verfehlt, die Weisheit der Regierung an solche Triumphe zu knüpfen. Auch sei hierdurch ein Gravamina-Landtag nach dem alten System angebahnt, das keine Resultate fürs Gemeinwohl erzielte. Er aber wolle Resultate. In der Loyalität lasse sich die Opposition nicht überbieten, und wenn sie auch eine andere Form der Adresse will, so ist sie doch nicht weniger bereit, ihre Gefühle als getreue Unterthanen zu bewähren. Der Redner geht nun auf seine Ansicht über, wie die Adresse lauten soll und bemerkt, daß diesfalls zunächst eine Orientirung in unseren staatlichen Verhältnissen vonnöthen sei. Die k. Propositionen wollen dem Landtage die Richtung geben; nun gut, aber die Adresse soll die Richtung der Tafel an den Tag legen. Darum bleibt die Hauptaufgabe, den eingehaltenen Gang der Regierung ins Auge zu fassen. Hierüber müssen wir mit uns selber im Klaren sein und dieselbe Ueberzeugung sodann vor den Stufen des Thrones niederlegen. Die Zeit leerer Danksagungen ist vorüber, das hat bereits der vorige Landtag gesagt, und unsere Treue und Hingebung für den Monarchen stellt nur als weiteres Erforderniß unsere loyale Offenherzigkeit hin, ohne welche die Zukunft der Nationen ungewiß ist. Also vor allem der constitutionelle Gesichtspunkt, der die Berechtigung der Nation in sich schließt, ihr Gewicht überall in die Waagschale zu werfen. Nicht Gravamina, nicht drei Jahre lang zu warten, damit wir nach drei Jahren wieder das Lied der Gravamina anstimmen können. Ich vertrete ein Comitatus, das Reformen will. Entwicklung der Nationalität, Interesseneinheit, nach diesem Ziele die Richtung eingeschlagen wissen will. Man bemühe sich also mit den Beschwerden aber so, daß ihr Wiederstehen unmöglich gemacht werde. Sagen wir weiter Dank für die k. Propositionen, Dank für die ungarische Sprache, die Palatinalbestätigung, bekennen wir das reinste Vertrauen zur erhabenen Person des Monarchen, aber erörtern wir zugleich offenherzig die Hindernisse, welche es verhindern, daß die väterlichen Absichten des Monarchen sich verwirklichen. Dieses offene Geständniß schulden wir der Nation, die nationale und constitutionelle Entwicklung will, und dem Herrscherhause; denn ein einziger Blick auf Europas Verhältnisse zeigt, daß dessen Zukunft mit dem freien, constitutionellen Gedeihen Ungarns verknüpft ist. Der Redner läßt sich nun in eine Erörterung der durch ihn so genannten Hindernisse ein, drückt sein Bedauern aus, daß die ungarische Regierung nicht die erforderliche Un-

abhängigkeit hat und darum Ungarns Interessen nicht gehörig vertreten kann. Er berührt das Verhältniß mit den Erbprovinzen, das er auf gegenseitige Freundschaft basirt wissen will und darum jene von sich weist, die da sagen, Ungarns und der Erbprovinzen Interessen kreuzen sich. Die scheinbaren Gegensätze folgert er aus den verschiedenen Regierungsformen hier und dort. Auf Ungarn zurückkommend sagt er, das Gesetz 1790:10 sei keine Wahrheit und will dies in die Adresse bringen. Hieraus folgert er den gestörten Gang der Staatsmaschine und behauptet weiter das herrschende allgemeine Regierungssystem entspreche nicht den Interessen der Gesamtmönarchie; denn es gibt keinen Ersatz für das wankende Vertrauen, kein Gewicht nach außen, denn längst ist in Italien kein Ghibelline mehr und selbst der Pabst mußte den Forderungen des Jahrhunderts huldigen, keinen Flor der Finanzen, keine Interesseneinheit. Das weitere Hinderniß findet er in Ungarns Regierung selbst, deren eingeschlagene Politik er erörtert wissen will. Er stellt im allgemeinen den Satz auf daß dieselbe seit dem vorigen Landtage in eigenmächtiger Weise auf Schwächung der constitutionellen Garantien und Justitute hinarbeite, als Beweis dessen das Administratorensystem, die Coordination des croatischen Landtags, die Nichtüberleibung der Theile Siebenbürgens, die unersäffliche Einführung der Religions- und Wechselgesetze in der Militärgrenze aufzählend und jedes einzelne motivirend. Das dritte Hinderniß ist der nur jedes dritte Jahr stattfindende Landtag. Es ist dem Redner unmöglich zu begreifen, wie bei der ungeheuern Aufgabe Ungarns die Lösung stattfinden könnte, wenn nicht der Landtag jedes Jahr stattfindet und zwar im Herzen des Landes, in Pesth. Der Redner erörtert noch die Willfährigkeit, sämtliche gegenseitige Interessen mit den Erbprovinzen auszugleichen, unterscheidet Adresse und Repräsentation und recapitulirt sämtliche Punkte seines Vortrags, die in die Adresse kommen sollen. Am Schlusse sagt er: der Fortschritt geschehe nicht auf Kosten der Freiheit, die Opposition sei ohne Leidenschaft hierher gekommen, aber sie fühle auch ihre Würde, sie wolle alles Vergangene vergessen, man begründe nur das Glück der Gegenwart, sichere die Zukunft, die Regierung sei loyal, erhebe sich auf den allgemeinen Standpunkt, dann wird dieser Landtag gewiß seine Früchte bringen, und endet mit den Worten: Constitutionalität, Volk, Vaterland, das ist mein Wahlspruch. (Schluß f.)

○ Bukarest, 2. Jänner. Der Schluß des alten Jahres nach Ihrem Kalender hat sich mit einem Erdbeben angekündigt. Um  $\frac{1}{2}$  auf 10 Uhr in der Sylvesternacht fing die alte Dame Erde ein wenig zu zittern an, und wir fürchten uns nur, daß sie nicht etwa einen Beustanz bekomme, wie vor 10 Jahren, was unseren Neubauten nicht sehr ersprießlich wäre.

Für den österreichischen Handel stehen an der Donau und im Orient günstige Veränderungen durch bestimmte Beförderungen der Consulatsbeamten und Vermehrung derselben in Aussicht. Es werden da manche

Sporeltaxen wegfallen, die den österreichischen Schutzbeholdenen trafen, und er, außer der Gebühr von 4 fl. C.M. jährlich, keiner weiteren Plackerei ausgesetzt sein. Hr. v. S. kommt dem Vernehmen nach von Braila als V. Handelsconsul nach Ismail und wird auch Tulciza zu versehen haben, unter unmittelbarer Leitung des Generalconsuls von Odessa. Die erledigte Stelle in Braila wird dagegen durch einen Beamten aus Esernovitz besetzt, wie ich höre. Auch in Widin, Silistria, Rustschuk und Warna, unter dem Galager V. Consulat stehend, sollen Veränderungen vor sich gehen, die ich jedoch eben so wenig wie die früheren verbürgen kann. Schon daß man davon spricht, bringt eine gute Wirkung im Publikum hervor.

Die vielen griechischen Klöster in der Moldau und Walachei, die ihre Einkünfte entweder nach Jerusalem an den Patriarchen oder nach dem h. Berg Athos schicken, sollten von Staatswegen aus verwaltet und ein Abkommen dieses Bezuges wegen getroffen werden. Allein es ist durch Protektionen bei der hohen Pforte und der Schutzmacht beim Alten geblieben, so daß es diesen Klöstern, die unter dem besondern Schutze des hiesigen kais. russischen Generalconsuls stehen, noch auf weitere 10 Jahre gestattet ist, ihre bedeutenden Güter auf eigene Rechnung zu verwalten. Ueberhaupt scheint ruffischer Wind zu wehen und der Feh wieder etwas heimischer werden zu wollen.

Gestern war abermal großer Choleralärm. Ein hiesiger Offizier bekam einen derartigen Anfall, wurde aber bald wieder hergestellt. Die furchtsamen wollen es sich nun um keinen Preis ausreden lassen, daß es nicht die Cholera gewesen wäre, obgleich sie die Aerzte eines Bessern zu belehren suchten.

Fast jede Nacht brennt ein oder der andere Rauchfang in den verschiedenen Straßen und der Lärm verbreitet unnötigen Schreck. Die hiesige Bauart ist schlecht und die Rauchfangkehrer, die aber diesen Namen nicht verdienen, sind noch schlechter; denn ein Bündel Reisig an einen Strick binden und dasselbe durch den Schornstein paarmahl hin und her ziehen, nennen sie einen Rauchfang kehren oder reinigen, während gerade der am meisten feuerfangende Ruß sich immer stärker an die inneren Wände ansetzt und sie wie mit flüssigem Pech verglaset. Dieser Ruß aber sitzt fest und kann nur mit der Krage und durch das Ausbrennen beseitigt werden, wozu gelehrte Kaminfeger erforderlich sind, die uns in Bukarest, einer Stadt von mehr als 100000 Menschen, gänzlich fehlen.

Die Kälte und die Nordweststürme mit vielem Schnee sind noch immer anhaltend und werden sogar stärker. Man fürchtet sehr für das obdachlose Vieh, das auch von den Wölfen selbst in den spärlichen Stallungen und Einfriedungen beunruhigt wird.

### Anzeige.

Ein ordentlicher Branntweinbrenner in eine gut eingerichtete Brennerei wird gesucht. Das Nähere bei Johann Gött.